

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Änderung des Einkommensteuergesetz 1988**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 4/2018, wird wie folgt geändert:

*1. In § 33 Abs. 4 Ziffer 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Übersteigen die Einkünfte des (Ehe-)Partners (§ 106 Abs. 3) den Betrag von 6.000 Euro jährlich, verringert sich der Alleinverdienerabsetzbetrag um den 6.000 Euro übersteigenden Betrag.“

*2. In § 124b wird folgende Ziffer 327a angefügt:*

„327a. § 33 Abs. 4 in der Fassung BGBl xxx/2018 ist anzuwenden wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 2018,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben wird oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31.12.2017 enden.“

